

GZ BMVIT-17.016/0020-I/PR3/2016
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

15/10

Betreff: Ernennung von Funktionären für das Disziplinarverfahren nach dem Patentanwalts-gesetz durch den Herrn Bundespräsidenten

**Vortrag
an den Ministerrat**

Gemäß § 54 Abs. 2 Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, idF. BGBl. I Nr. 126/2013, hat im Disziplinarverfahren gegen Patentanwälte ein Disziplinaranwalt die Anzeige vor dem Disziplinartrat zu vertreten. Der Disziplinaranwalt und zwei Stellvertreter sind aus dem Kreis der Patentanwälte vom Bundespräsidenten für eine sechsjährige Funktionsdauer zu ernennen (54 Abs. 1 leg. cit.).

Nach § 54 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 3 leg. cit. sind im Bedarfsfall ergänzende Ernennungen vorzunehmen. Ein Bedarf besteht, weil Disziplinaranwalt Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand Gibler und sein Stellvertreter Dipl.-Ing. Peter Itze nicht mehr dem Stande der Patentanwälte angehören.

Gemäß § 54 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 leg. cit. kann die Patentanwaltskammer Vorschläge er-statten, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie an die Bundesre-gierung weiterzuleiten sind.

Die von der Patentanwaltskammer an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Tech-nologie erstatteten Vorschläge für die Disziplinaranwältin und deren Stellvertreterin werden der Bundesregierung vorgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, dem Herrn Bundespräsidenten oder dem Kollegium gemäß Art. 64 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetz für den Zeitraum bis zum Ende der Funktionsperiode am 23.12.2020 folgende Ernennungen vorzuschlagen:

Für die Disziplinaranwaltschaft:

- 1) Dipl.-Ing. Dr. Gerda CUNOW (anstelle von Dipl.-Ing. Dr. Ferdinand GIBLER)
als Disziplinaranwältin und
- 2) Dipl.-Ing. Dagmar HARRER-REDL (anstelle von Dipl.-Ing. Peter ITZE)
als Stellvertreterin der Disziplinaranwältin

Wien, am 29. September 2016

Mag. Jörg Leichtfried e.h.